

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung - KAV

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG informiert die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co.KG hiermit über die Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG zahlt die Konzessionsabgaben nach den in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) erlaubten Höchstsätzen.

Für die Belieferung von Tarifkunden im Gasnetz gelten folgende Werte:

bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
---	-------------

Tarifkunden im Sinne der KAV sind Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des EnWG beliefert werden.

Für die Belieferung von Sondervertragskunden im Gasnetz beträgt die Konzessionsabgabe 0,03 ct/kWh.

Sondervertragskunden im Sinne der KAV sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

Diese Konzessionsabgabenhöchstsätze werden gegenüber allen Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG diskriminierungsfrei angewandt und zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung gestellt.

Stand: 2018